

## BDÜ-Informationen zum neuen JVEG

Was sich bei der Zusammenarbeit  
mit Übersetzern und Dolmetschern  
geändert hat - Ein Leitfaden



# Übersetzer

## Was sind editierbare bzw. nicht editierbare Texte?

Der aus der englischen Sprache stammende Begriff bezeichnet Texte, die in einem Textverarbeitungsformat vorliegen, in dem sie ohne weitere technische Zwischenschritte geändert, gelöscht und textlich bearbeitet werden können.<sup>3</sup>

Daher gehören Texte auf Papier, aber auch Texte in Bilddateien (JPEG, GIF, TIF usw.) oder schreibgeschützten Formaten wie PDF nicht zu den editierbaren Texten, da diese Formate nur mit Hilfe zusätzlicher Software, wenn überhaupt, erst in einen editierbaren Zustand gebracht werden können.<sup>4</sup>

## Wann sind Übersetzungen besonders erschwert?

Die Neufassung des JVEG spricht von einer „besonderen“ Erschwernis. Damit ist die in der alten Fassung des JVEG bezeichnete „erhebliche“ Erschwernis als Kriterium entschärft. Dies ist auch daran erkennbar, dass der Gesetzgeber bei den möglichen Gründen für eine besondere Erschwernis nunmehr vier (anstatt nur zwei) Kriterien ausdrücklich benennt.

Die bisher bestehende Rechtsauffassung, die bereits unter den „strengerem“ Maßgaben des alten JVEG Erschwernis festgestellt hat, sollte auch auf die neuen Sachverhalte anwendbar sein.<sup>5</sup> Es steht zu erwarten, dass aufgrund der Weiterfassung einer Erschwernis die Erschwernisgründe öfter vorliegen werden als zuvor.

### *Häufige Verwendung von Fachbegriffen*

Fachbegriffe können aus jedem Fachgebiet stammen und schließen daher juristische Fachbegriffe mit ein. Werden in einem Text häufig juristische Fachausdrücke verwendet, ist die Übersetzung des Textes auch als besonders erschwert anzusehen. Das gilt selbst dann, wenn dem Übersetzer durch seine Spezialisierung oder Erfahrung die Terminologie geläufig ist.

---

<sup>3</sup> DUDEN Rechtschreibung der deutschen Sprache Bd. 1, Dudenverlag, 1996, S. 236.

<sup>4</sup> Siehe auch Meyer/Höver/Bach/Oberlack 2013, *JVEG Die Vergütung und Entschädigung von Sachverständigen, Zeugen, Dritten und von ehrenamtlichen Richtern*, Köln 2013.

<sup>5</sup> Siehe OLG München v. 31.03.2005, 11 W 2738/04; OLG München v. 13.06.2005, 2 Ws 432/05; LG Berlin v. 20.12.2012, 57 T 114/12.

„Entscheidend für die Bemessung des Vergütungssatzes ist nicht, ob die Übertragung für den Übersetzer subjektiv erschwert oder schwierig ist, sondern ob sie **objektiv** erschwert oder schwierig ist, d. h. ob sie einem erfahrenen Übersetzer, der über eine durchschnittliche Kenntnis der betreffenden Fremdsprache verfügt, Schwierigkeiten bereitet.“<sup>6</sup>

Begriffe wie „Versäumnisurteil“ oder „Kostenfestsetzungsbeschluss“ sind dabei nach richterlicher Entscheidung Beispiele für die Kategorie des juristischen Fachbegriffs.

### *Schwer lesbare Texte*

Texte sind dann schwer lesbar, wenn ihr Inhalt optisch oder grammatikalisch/syntaktisch nur schwer erfasst werden kann. Dies ist z. B. bei schwer leserlicher Handschrift, Überstempelungen, Korrekturen, Verweisungen, schlechter Wiedergabe oder sinnentstellenden grammatikalisch-syntaktischen oder orthographischen Fehlern der Fall. Mitunter werden zu übersetzende Texte von Personen abgefasst, die die jeweilige Sprache nur mangelhaft beherrschen. In solchen Fällen ist es inhaltlich schwierig, die Bedeutung des Mitgeteilten nachzuvollziehen und in einer Übersetzung adäquat - also auch in Bezug auf die Fehlerhaftigkeit - wiederzugeben.<sup>7</sup>

### *Besondere Eilbedürftigkeit*

Besondere Eilbedürftigkeit liegt dann vor, wenn der Text - auch in Hinsicht auf seine Länge - in sehr kurzer oder zu ungewöhnlicher Zeit übersetzt werden muss, also z. B. über Nacht, innerhalb weniger Stunden oder, bei umfangreichen Dokumenten, innerhalb sehr kurzer Frist.

### *In Deutschland selten vorkommende Fremdsprache*

Entscheidend ist hier nicht - wie noch im ZSEG - die Schwierigkeit einer Sprache, sondern die Häufigkeit ihres Vorkommens in Deutschland und ihre Relevanz für Verfahren vor deutschen Gerichten. Entscheidend dürfte deshalb nicht die Anzahl der Sprecher in der Bundesrepublik Deutschland sein, sondern die Anzahl der für die jeweilige Sprache für den Bereich Justiz qualifizierten Übersetzer, die in der Bundesrepublik in einer von der Justiz geführten Liste der allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Dolmetscher und Übersetzer erfasst sind. Nur diese sollten für eine rechtssichere Übersetzung im

---

<sup>6</sup> Ebenda, § 11 Rz 4 (Hervorhebung im Original); vergleiche auch Bund, *Das Übersetzerhonorar nach Einführung des JVEG*, in: Aufsätze: Kostenrecht. JurBüro 8/2006, 403 bzw. Meyer/Höver, ZSEG, 13. Aufl., Rn 446.

<sup>7</sup> Bund, ebenda, S. 407.

Bereich Justiz herangezogen werden.<sup>8</sup> Nahezu alle Bundesländer verfügen daher über so genannte Dolmetschergesetze, in denen die Qualifikationskriterien und der Nachweis der Eignung für die im Bereich Justiz tätigen Sprachmittler geregelt sind.<sup>9</sup>

In diesem Sinne kann nach unserer Auffassung der Bestimmungsgrund für die „selten vorkommende Fremdsprache“ nicht in der Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Sprecher dieser Fremdsprache liegen, denn dies würde bedeuten, dass für Übersetzungen aus dieser Fremdsprache auf **jeden** Sprecher dieser Sprache zurückgegriffen werden könnte und zwar unabhängig davon, ob dieser Sprecher für die Tätigkeit des rechtssicheren Übersetzens überhaupt qualifiziert ist oder nicht, bzw. ob er den qualitativen Anforderungen genügen kann. Eine solche Praxis würde die seitens der EU gemachten Vorgaben und die Bemühungen zur Regelung in Dolmetschergesetzen durch die Länder ad absurdum führen.

Das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz legt allerdings nicht fest, bei welchen Sprachen es sich um in Deutschland selten vorkommende Sprachen handelt.

Eine statistische Erfassung aller allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer ist mit Hilfe der von der Justiz geführten Liste gegeben. Die Gesamtzahl aller in Deutschland allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer beträgt zum Stand 22. Oktober 2013 22 630. Mehrfachbeeidigungen bei mehr als einer Gerichtsbehörde sind in der Gesamtzahl mit eingeschlossen.

Ausgehend von der Gesamtzahl von 22 630 haben wir unter folgendem Ansatz unverbindlich die Sprachen ermittelt (siehe Tabelle auf der folgenden Doppelseite), die gemäß diesem Ansatz als selten betrachtet werden könnten:

- Anzahl der in Deutschland allgemein beeidigten, öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer: 22 630.
- „Selten“ ist definiert mit einem Wert von  $< 1\%$  der Gesamtzahl, d. h. alle Sprachen für die es weniger als 226 qualifizierte Übersetzer in Deutschland gibt (Dolmetscher wurden nicht erfasst, da diese nicht unter die Regelung fallen).

---

<sup>8</sup> Vergleiche Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren.

<sup>9</sup> Siehe u. a. die Dolmetschergesetze des Freistaates Bayern und des Landes Nordrhein-Westfalen.